

M Ü ß I G - K L E I N & K L E I N
R E C H T S A N W Ä L T E

RA FRANK KLEIN · HAUPTSTRAÙE 20 a · 53604 BAD HONNEF

An das
Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein Westfalen
Ägidiikirchplatz 5
48143 Münster

Vorab per Fax: 0251 505-352

Bärbel Müßig-Klein
RECHTSANWÄLTIN
im Angestelltenverhältnis
Frank Klein
RECHTSANWALT

Büro Bad Honnef
Hauptstraße 20 a
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224- 98 18 569
Fax: 02224- 98 83 297

E-Mail: ra.fklein@outlook.de

Bad Honnef, 04.09.2021

Unser Zeichen


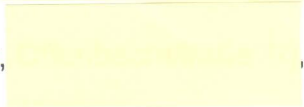
100/21

Betreff

Schmitt u.a. gegen Stadt Bornheim.

Ihr Zeichen

Normenkontrollantrag gem. § 47 VwGO

des Herrn Rolf Schmitt,  53332 Bornheim
Antragsteller zu 1
der Frau Ulrike Schmitt,  53332 Bornheim
Antragstellerin zu 2.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müßig-Klein & Klein, Bad Honnef
gegen

den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Antragsgegner

Wegen: Wirksamkeit des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten
Vorl. Streitwert: 15.000,00 € (vorl. geschätzt)

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln – IBAN: DE23 3705 0299 0135 0075 09 BIC: COKSDE33XXX
Postbank – IBAN 96 4401 0046 0415 9144 62 BIC: PBNKDEFF
Steuernummer: 222/5886/6861 Termine nur nach Vereinbarung



Namens und in Vollmacht der Antragsteller wird **beantragt**,

1.

Der am 04.09.2020 amtlich bekannt gemachte Bebauungsplan der Stadt Bornheim Me 16 in der Ortschaft Merten ist unwirksam.

2.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Bestehende Grundstückssituation

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Merten, Flur 18, Flurstücke 107, 108, Offenbachstraße 16 in 53332 Bornheim-Merten. Das vorgenannte Grundstück der Antragsteller, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist, welches sie auch selbst bewohnen, grenzt direkt an den Geltungsbereich der angegriffenen Satzung, also das Plangebiet des Bebauungsplans Me16 in der Ortschaft Merten an. In einem frühen Stadium der Planung war das Grundstück der Antragstellern sogar Teil des Plangebietes, dies wurde dann aber geändert, nachdem die Antragsteller sich nicht bereit erklärten, dem Wunsch der Antragsgegnerin einen Teil ihres Grundstücks zu verkaufen, damit dort eine Zuwegung in das Plangebiet erfolgen konnte. Nachdem die Antragsteller dies verweigerten, wurde dieser Plan aber aufgegeben. Letzteres ändert aber nichts daran, dass die Antragsteller durch die Planung der Stadt in ganz erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen werden. Hierauf wird in der Folge noch einzugehen sein.

2. Festlegungen des Bebauungsplans

Der antragsgegenständliche Bebauungsplan dient nach der amtlichen Begründung der Antragsgegnerin der Ausweisung eines weiteren Baugebietes in der Ortschaft Merten und überplant in dem betroffenen Bereich eine lose mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Grünfläche, das Plangebiet umfasst dabei den inneren Bereich zwischen den bestehenden Bauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler Straße (L183) sowie den Mühlenbach.

Beweis: Beziehung der Verfahrensakten der Antragsgegnerin

Der Landesbetrieb Straßenbau „Straßen.NRW“ hat bereits im Jahre 2015, als die Planungen noch ganz an ihrem Anfang standen, seine Bedenken hinsichtlich der Anbindung des Baugebietes an die L 183 und den künftig mehr belasteten Knoten L183/ Beethovenstraße und L 183 Schubertstraße erhoben und hatte die Einholung eines Verkehrsgutachten gefordert.

Beweis: Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 23.03.2015, vgl. Anlage 1

Zwar hat die Antragsgegnerin daraufhin ein Verkehrsgutachten eingeholt,

Beweis: Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Me 16 Bornheim, vgl. Anlage 2

Die Bedenken des Landesbetriebes Straßenbau NRW konnte dieses Gutachten aber, wie die in der Anlage beigefügten Schreiben aus dem Jahre 2020 und 2021 zeigen, nicht zerstreuen.

Der Landesbetrieb wies im Rahmen seiner Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB unter anderem darauf hin, dass das Gutachten das die Gemeinde eingeholt hatte, zu geringe Werte für die voraussichtliche Nutzung in Ansatz gebracht hatte und daneben wesentliche Gesichtspunkte wie den Fußgänger- und den Fahrradverkehrs gänzlich außer Acht gelassen hatte, ebenso wie die Einbindung der in Rede stehenden L 183 in das Gefahrgutnetz des Landes Nordrhein Westfalen, dem Fehlen einer Gehweganlage und nicht zuletzt auch der ausdrücklich geforderten Überprüfung der in Frage kommenden Knotenpunktbildung nicht vorgenommen hatte.

Letztlich gelangte der Landesbetrieb zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin durch ihre Planungen (Mit-)Veranlasser verschiedener Defizite im Bereich der L 183 sei, wobei einer weitere Bauleitplanung in einem andern Plangebiet, durch das weitere 3.000 Einwohner hinzukämen, noch gar nicht berücksichtigt seien.

Beweis: Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau vom 25.02.2020 und 26.03.2020, vgl. Anlagen 3+4

Die Bedenken des Landesbetriebes Straßenbau, wonach der Ortschaft Merten, deren maßgebliche Verkehrsader die L183 ist, der Verkehrsinfarkt droht, bestehen nach den Erkenntnissen der Antragsteller bis heute fort und haben sich ganz im Gegenteil, in Folge der Fortschreibung der Planungen der Antragsgegnerin für ein weiteres Bauplangebiet mit nochmals 3.000 zusätzlichen Einwohnern sogar noch verstärkt. Die Antragsgegnerin hat diese Bedenken aber gleichwohl außer Acht gelassen und hat

die streitgegenständliche Satzung am 04.09.2020 in Kraft gesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig.

Die nach § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO erforderliche Antragsbefugnis ist gegeben. Die Antragsteller machen geltend, durch den Bebauungsplan in ihren Rechten verletzt zu sein, indem sie die Verletzung des planerischen Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 des BauGB rügen. Diese Vorschrift ist insoweit drittschützend, als rechtlich geschützte Interessen Privater als schutzwürdiger privater Belang bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG DVBl 1999, 100; OVG Lüneburg v. 20.3.2014 – 1 MN 7.14; VGH BW v. 2.4.2014 – 3 S 41.13; Eyermann/Jörg Schmidt, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 47 Rn 47, beide m.w.N.).

Die Antragsbefugnis des Antragstellers ist auch nicht nach § 47 Abs. 2 a VwGO ausgeschlossen, da die Antragsteller hier nur Belange vortragen, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bereits mit Schreiben vom 04.10.2018 vorgebracht hatten,

Beweis: Schreiben der Antragsteller vom 04.10.2018, vgl. Anlage 5

ohne dass diese jedoch von der Antragsgegnerin ausreichend berücksichtigt worden sind.

Beweis: Schreiben der Antragsgegnerin vom 28.07.2020, vgl. Anlage 6

Darüber hinaus stellt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Interesse des Anliegers vor dem durch das geplante Neubaugebiet zu erwartenden Anstieg des Straßenverkehrs verschont zu bleiben (so Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 4 C 2424/15.N), aber auch eine permanente Überlastung des bereits bestehenden und auch sein Grundstück erschließenden Straßenbestandes zu vermeiden, ein berechtigtes und in der Abwägung der Antragsgegnerin zu berücksichtigendes Interesse dar.

Dabei ist unerheblich, dass das Grundstück der Antragsteller nicht selbst im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, sondern lediglich direkt an diesen und an

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln – IBAN: DE23 3705 0299 0135 0075 09 BIC: COKSDE33XXX

Postbank – IBAN 96 4401 0046 0415 9144 62 BIC: PBNKDEFF

Steuernummer: 222/5886/6861 Termine nur nach Vereinbarung

die L 183, die durch das Baugebiet überlastet werden wird, angrenzt; eine Antragsbefugnis nach § 47 VwGO besteht nämlich auch bei mittelbaren Beeinträchtigungen durch die Beplanung der Nachbargrundstücke (Kopp/Schenke, VwGO, § 47 Rn 69 m.w.N. zur Rechtsprechung).

Wobei man hier aber sogar die Frage aufwerfen kann, ob die, bis heute von dem Landesbetrieb Straßenbau NRW gerügten Auswirkungen der Satzung auf den Straßenverkehr im Bereich der L183, die letztlich zu einer massiven Überlastung dieser zentralen Verkehrsader in der Ortschaft Merten führen wird, tatsächlich nur mittelbar ist, da sie die gesamte Ortschaft betrifft und alle Bewohner unmittelbar beeinträchtigt. Insgesamt begründet somit die Tatsache, dass der angegriffene Bebauungsplan auch für die Antragsteller die bestehende Verkehrssituation in der Ortschaft Merten verändern und die vorhandenen Straßen, namentlich die L 183 - auch nach Einschätzung des Landesbetriebes Straßenbau massiv überlasten wird, ihre Antragsbefugnis.

Auch die einschlägige Antragsfrist von einem Jahr des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ist eingehalten.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet.

Unabhängig von der Frage, ob die streitgegenständliche Satzung überhaupt erforderlich ist, da nach Ansicht der Antragsteller in Merten ausreichend Bauland zur Verfügung steht und in den weiteren hier in Aufstellung befindlichen Baugebieten zur Verfügung stehen wird, ist es so, dass die Verkehrssituation in der Ortschaft Merten in Folge der streitgegenständlichen Satzung auf den Kopf gestellt wird.

Bereits in ihrer Stellungnahme zu der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes M 16 (**vgl. Anlage 5**) hatten die Antragsteller, ebenso wie der Landesbetrieb Straßenbau darauf verwiesen, dass das Verkehrsgutachten, dass die Antragsgegnerin ihrer Planung zu Grunde gelegt hatte, die gegebene Verkehrssituation viel zu optimistisch beurteilte und von zu geringen Zuwächsen bei der Bevölkerung, namentlich unter Berücksichtigung des weiteren in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Me 18, ausging.

Die Antragsteller sahen den Grund hierfür und auch hier sehen sie sich in Übereinstimmung mit dem Landesbetrieb (**vgl. Anlage 3+4**), darin, dass das Verkehrsgutachten allein auf den bestehenden Ist-Zustand abstellte und auf dieser Basis unter Berücksichtigung des für das neue Baugebiet geschätzte zusätzliche Verkehrsaufkommen zu einer zu positiven Beurteilung gelangte. Die gleichzeitig vorange-

triebene Planung im Plangebiet Me18, die nach den Erkenntnissen des Landesbetriebes Straßenbau weitere 3.000 Einwohner mit sich bringen wird und die Entwicklung der neuen Baugebiete in Sechtem und Rösberg sowie der Gewerbegebiete in Kardorf und Sechtem, die ebenfalls für ihre Erschließung auf die L 183 angewiesen sind und diese zusätzlich belasten und die ohnehin bereits starke Belastung nochmals erhöhen würden, blieben aber außer Ansatz.

Die Antragsteller sehen sich hier aber durch die Einschätzungen des Landesbetriebes Straßenbau bestätigt, der noch im Februar und März 2020 auf die drohende Überlastung hinwies und dringende Korrekturen anmahnte (**vgl. Anlagen 3+4**), geschehen ist von Seiten des Antragsgegners aber diesbezüglich nichts. Anstatt den Hinweisen des Landesbetriebes und den Hinweisen der Antragsteller Gehör zu schenken und etwa eine – dringend erforderliche - Umgehungsstraße im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, geht die Antragsgegnerseite auch weiterhin von einem deutlich zu niedrigen Verkehrsaufkommen aus. Die dringenden Aufforderungen des Landesbetriebes Straßenbau blieben dabei außer Betrachtung und an die Stelle einer realistischen Einschätzung der Verkehrssituation, namentlich vor dem Hintergrund der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme - nicht nur aus dem streitgegenständlichen Plangebiet, sondern auch aus den zusätzlichen Plangebietten Bornheim Me 18, Sechtem Se 21 und Rösberg RB 01-, tritt ein, durch nichts gerechtfertigtes Wunschdenken, das trotz des Widerspruches des Landesbetriebes Straßenbau auch weiterhin unbeirrt davon ausgeht, dass eine weitere Lichtzeichenanlage und ein Kreisverkehr das Problem schon lösen werden. Dies wird allerdings, glaubt man den Fachleuten von Straßen NRW, nicht der Fall sein.

Bedauerlicher Weise hat die Antragsgegnerseite die kritischen Anmerkungen, Rügen und Hinweise dieser Behörde aber nicht in ihre Abwägung mit einbezogen, sondern hat die streitgegenständliche Satzung auf der Basis eines, mehr als fragwürdigen und auch nach Ansicht von Straßen NRW nicht tragfähigen Verkehrswegekonzepnt in Kraft gesetzt.

In Folge dieses Fehlers in der Abwägung werden die Antragsteller, die nicht nur Anlieger des Planungsgebietes, sondern auch Anlieger der L 183 sind, mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen, namentlich in den Stoßzeiten in den Morgen- und den Abendstunden, in denen die L 183 ohnehin bereits an der Belastungsgrenze ist, leben müssen. Es wird zu einem noch massiveren Rückstau der Fahrzeuge auf der Offenbachstraße kommen, als dies bereits jetzt der Fall ist. In Folge dessen wird sich aber die Luftverschmutzung durch Autoabgase und die Lärmbeeinträchtigung durch die vielen Fahrzeuge deutlich erhöhen, die Wohnverhältnisse der Antragsteller werden sich hierdurch also, wie die Wohnverhältnisse aller Anwohner der L 183 massiv verschlechtern.

Da aber in Folge der fehlerhaften Abwägung der Antragsgegnerseite, die bereits seit 2015 geäußerten Bedenken des Landesbetriebes Straßenbau beharrlich ignoriert und deshalb keine anderen Verkehrskonzepte bzw. Ausweichkonzepte zur bestehenden Verkehrssituation entwickelt hat, ist davon auszugehen, dass dieser negative Zustand über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte bestehen bleiben wird und Leben, Gesundheit und das Eigentum der Antragsteller belasten wird.

Die durch die angegriffene Satzung bewirkte Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der Ortschaft Merten allgemein und im Bereich des Grundstückes der Antragsteller im Besonderen – namentlich mit Blick auf deren Hinweis im Schreiben vom 04.10.2018 (vgl. **Anlage 5**), aber auch im Hinblick auf die Rügen des Landesbetriebes Straßenbau NRW aus 2020 (vgl. **Anlagen 2+3**) - war danach gem. § 1 Abs. 7 BauGB als privater Belang in die planerische Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans mit einzubringen. Dies ist nicht geschehen, so dass ein Mangel der Abwägung vorliegt.

Darüber hinaus leidet der Bebauungsplan an einem Mangel der Abwägungsdisproportionalität, weil er daneben im Ergebnis das Interesse der Antragsteller an einem funktionierenden Verkehrsfluss, aber auch an gesunden Lebens- und Wohnverhältnissen, die durch unkontrollierbare Verkehrsströme nicht beeinträchtigt werden dürfen, nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Planung des Antragsgegners ist danach also fehlerhaft und die auf dieser Planung beruhende Satzung ist unwirksam.

Diese Fehler sind zudem weder nach § 214 noch nach § 215 BauGB unerheblich, so dass dem vorliegenden Antrag stattzugeben ist.

Frank Klein
Rechtsanwalt

Anlage